

## **Anlage 2 zu V0472/17 und V0472/17/ 1**

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)**

Auf Grund

- der Art. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) geändert worden ist
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist sowie
- § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015)
- in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27. Januar 2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09. September 2015), redaktionelle Änderung vom 20. Juni 2016 (AM Nr. 26 vom 29. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Änderungen**

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:  
„Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)“.
2. Soweit die Satzung das Wort „IN-KB“ enthält, wird dieses durch das Wort „INKB“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „nach zu entrichten“ durch das Wort „nachzuentrichten“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 1 wird nach dem Wort „Veränderung“ ein Komma und das Wort „Stilllegung“ eingefügt.
5. In § 9a Absatz 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)“ die Worte „oder Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)“ eingefügt. In § 9a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nenndurchflusses“ die Worte „oder des Dauerdurchflusses“ eingefügt.
6. § 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern  
 mit Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) Grundgebühr  
 bis 6 m<sup>3</sup>/h Q<sub>3</sub> 10 m<sup>3</sup>/h 40,90 € pro Jahr  
 bis 10 m<sup>3</sup>/h Q<sub>3</sub> 16 m<sup>3</sup>/h 61,35 € pro Jahr  
 Bei größeren Zählern werden je 10 m<sup>3</sup>/h Nenndurchflussleistung (= 16 m<sup>3</sup>/h  
 Dauerdurchflussleistung) 61,35 € pro Jahr berechnet.“
7. § 11 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die INKB teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
 „Gebührensuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.“;
  - b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4;
  - c) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
 „Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht  
 als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“
9. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden das Datum „31.10.“ gestrichen und an Satz 1 ein Komma  
 und folgender Halbsatz angefügt: „sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden  
 Fälligkeiten angegeben sind.“
10. § 13 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der  
 Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.